

PLAN DER AUFSPALTUNG
PALTRAK SPÓŁKA Z OGRANICZONA ODPOWIEDZIALNOŚCIĄ (GmbH)
WŁOCŁAWEK

durch Übertragung des Vermögensteiles auf eine neu gegründete Gesellschaft unter der Firma: **PALTRAK WIND Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH), Włocławek (Aufspaltung durch die Trennung)**

angefertigt am 14. August 2015 in Włocławek vom Vorstand der PALTRAK Spółka z ograniczona odpowiedzialnością (GmbH) in Włocławek.

I. Vorwort

Der Vorstand von PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH), Włocławek; Postanschrift: ul. Wronia 28/12 , 87-800 Włocławek, deren Registerakten am Amtsgericht Torun, VII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregister zu Nr. KRS 00000892 geführt sind, mit der erteilten REGON-Nr.: 911268387 und Umsatzsteuer (NIP) Nummer: 888-269-67-74, mit dem Stammkapital von 51.500,00 Zloty, geteilt in 103 gleich große und unteilbare Anteile von jeweils 500,00 Zloty [gesplittete Gesellschaft], aufgrund des Art. 533 des Gesetzbuches der Handelsgesellschaften und Art. 534 des GHG, in der Absicht der Teilung der gesplitteten Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögensteiles (des organisierten Teiles des Unternehmens i.Z. mit der Windenergetik) auf eine neu errichtete Gesellschaft [neu errichtete Gesellschaft] unter der Firma PALTRAK WIND Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH), mit Geschäftssitz in Włocławek, hat den vorliegenden Teilungsplan [Teilungsplan] angefertigt.

I. Teilungsbedingungen

1. Typ, Firma und Geschäftssitz der an der Teilung teilnehmenden Gesellschaften

1) Gestplittete Gesellschaft:

PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) mit Geschäftssitz Włocławek; Postanschrift: , 87-800 Włocławek , ul. Wronia 28/12, deren Registerakten am Amtsgericht Torun, VII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregister zu Nr. KRS 00000892 geführt sind, mit der erteilten REGON-Nr.: 911268387 und Umsatzsteuer (NIP) Nummer: 888-269-67-74, mit dem Stammkapital von 51.500,00 Zloty,

2) Neu errichtete Gesellschaft:

PALTRAK WIND Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) mit Geschäftssitz in Włocławek, Postanschrift: 87-800 Włocławek ul. Wronia 28/12, mit dem Stammkapital von 51.500,00 Zloty (einundfünfzigtausend fünfhundert Zloty), geteilt In 103 (einhundertdrei) gleich große und unteilbare Anteile von jeweils 500,00 Zloty.

2. Art und Weise der Teilung

Die gesplittete Gesellschaft wird durch Übertragung des Teils von Vermögen der gesplitteten Gesellschaft auf eine neu errichtete Gesellschaft (Teilung durch Trennung) im Verfahren des Art. 529 § 1 Ziff. 4 GHG geteilt.

Die Trennung erfolgt gem. Art. 530 § 2 S. 2 GHG am Tage der Eintragung der neu errichteten Gesellschaft ins Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters [Tag der Trennung).

Aus der gesplitteten Gesellschaft in eine neu errichtete Gesellschaft wird der Teil von Vermögensbestandteilen in Form des organisierten Unternehmensteiles im Sinne Art. 55 (1) ZGB und Art. 4a Ziff. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 1992 über die Einkommensteuer von juristischen Personen übertragen, so dass die Ausführung eines Gewerbes gemäß dem Gesellschaftsvertrag der neu gegründeten Gesellschaft im Tausch gegen die Einlagen der neu errichteten Gesellschaft mit übernehmenden drei (3) von vier (4) Gesellschaftern der gesplitteten Gesellschaft möglich sein wird.

Die Beschreibung der auf die neu errichtete Gesellschaft zu übertragenden Vermögensgegenstände stellt die Anlagen zum Plan dar.

Das Stammkapital der gesplitteten Gesellschaft beträgt 51.500,00 Zloty (einundfünfzigtausend fünfhundert) und teilt sich in 103 (einhundertdrei) gleich große und unteilbare Anteile jeweils von 500,00 Zloty.

Die Trennung der neu errichteten Gesellschaft erfolgt aufgrund des Art. 542 § 4 GHG durch die Herabsetzung des Eigenkapitals der gesplitteten Gesellschaft, anders als das Stammkapital, d.h. durch Herabsetzung des Reservekapitals um 51.500,- Zloty.

Das Stammkapital der neu errichteten Gesellschaft beträgt 51.500,00 Zloty (einundfünfzigtausend fünfhundert Zloty) und teilt sich in 103 (einhundertdrei) gleich große und unteilbare Anteile von jeweils 500,00 Zloty.

Der Betrag des Stammkapitals der neu errichteten Gesellschaft hat eine Deckung in dem auf die neu errichtete Gesellschaft übertragenen Vermögen der gesplitteten Gesellschaft, und stellt den organisierten Teil des Unternehmens mit dem zu Bedarf der Trennung festgesetzten Wert im Betrag von 51.500,00 Zloty (einundfünfzigtausend fünfhundert Zloty) dar.

Die Trennung der Vermögensgegenstände der gesplitteten Gesellschaft erfolgt nach dem Stand zum 1. September 2015. Alle, im Plan nicht der neu errichteten Gesellschaft angehörigen Vermögensgegenstände der gesplitteten Gesellschaft (insbesondere Forderungen und Verbindlichkeiten) bleiben bei der gesplitteten Gesellschaft.

Aufgrund der Trennung wird die gesplittete Gesellschaft aus dem Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters (KRS) nicht gestrichen und wird das Gewerbe fortsetzen.

2. Verhältnis des Austausches von Anteilen

In der gesplitteten Gesellschaft wird die Herabsetzung des Stammkapital nicht erfolgen. Auf diesem Grund findet das Verhältnis des Austausches von Anteilen nicht statt. Keine Zuschüsse sind vorgesehen.

Alle Anteile am Stammkapital der neu geögründeten Gesellschaft werden an drei (3) von bisherigen vier (4) Gesellschaftern der gesplitteten Gesellschaft wie nachstehend, gewährt.

Gewährung der Anteile an der neu errichteten Gesellschaft

Zur Übernahme der neu errichteten Anteile an der neu gegründeten Gesellschaft sind drei (3) von bisherigen vier (4) der gesplitteten Gesellschaft wie folgt berechtigt:

1/ Waldemar Maciej Kujawski : 27 Anteile von jeweils 500,00 Zloty

2/ Zbigniew Pruc : 25 Anteile von jeweils 500,00 Zloty

3/ FORTWENGEL HOLDING GmbH : 51 Anteile von jeweils 500,00 Zloty

Die Anteile an der neu errichteten Gesellschaft werden an die o.g. Gesellschafter der neu errichteten Gesellschaft am Tage der Trennung der gesplitteten Gesellschaft, d.h. am Tage der Eintragung der neu errichteten Gesellschaft im Unternehmerregister KRS gemäß Art. 530 § 2 und Art. 531 § 1 GHG.

2. Änderungen im Gesellschaftsvertrag der gesplitteten Gesellschaft

Aufgrund der Teilung wird im Vertrag der gesplitteten Gesellschaft eine Änderung vorgenommen - alle Anteile an dieser Gesellschaft, d.h. 103 Anteile zu jeweils 500,- Zloty wird ein Gesellschafter: Herr Bernhard Franz-Josef Fortwengel, übernehmen. Der Entwurf der Änderung des Gesellschaftsvertrages der gesplitteten Gesellschaft stellt die Anlage zum Trennungsplan dar.

2. Bezeichnung des Tages, ab welchem die Anteile an der neu errichteten Gesellschaft den Anspruch auf Teilnahme an deren Gewinnen geben

Anteile an der neu errichteten Gesellschaft geben Anspruch auf Teilnahme an Gewinn der neu errichteten Gesellschaft ab Eintragung der neu errichteten Gesellschaft im Unternehmerregister KRS.

2. Entwurf des Gesellschaftsvertrage der neu errichteten Gesellschaft

Der Entwurf der neu errichteten Gesellschaft stellt die Anlage zum Trennungsplan dar.

7. Besondere Nutzen für die Mitglieder der Gesellschaftsorgane, sowie an andere, an der Teilung teilnehmenden Personen

An den Mitgliedern der gesplitteten Gesellschaft und der neu errichteten Gesellschaft werden keine besonderen Nutzen gewährt.

8. Die von der neu errichtete Gesellschaft an die Gesellschafter der gesplitteten Gesellschaft gewährte Ansprüche

Es wird die Gewährung keiner besonderen Nutzen, Ansprüche für die Gesellschafter, an die besonders berechtigten Personen und Mitglieder der Organe der gesplitteten Gesellschaft und an der neu errichteten Gesellschaft geplant.

10. Detaillierte Beschreibung und Teilung der Vermögensbestandteile (Aktiva und Passiva) und der Genehmigungen, Konzessionen und Vergünstigungen zuteil der neu errichteten Gesellschaft

Die Beschreibung und Teilung der Vermögensbestandteile (Aktiva und Passiva) sowie Genehmigungen, Konzessionen und Ermäßigungen zuteil der neu errichteten Gesellschaft ist in der Anlage zum Trennungsplan enthalten.

10. Keine erforderliche Prüfung des Trennungsplans durch den Sachverständigten.

Gemäß Art. 538(1) GHG wird der Trennungsplan vom Sachverständigten nicht geprüft und auf diesem Grund entfällt ein Gutachten des Sachverständigten aus der Prüfung des Trennungsplans. Die Zustimmung der Gesellschafter zur Nichtbeachtung der Handlung gem. Art. 538(1) GHG stellt die Anlage zum Trennungsplan dar.

11. Bekanntmachung des Plans

Der Vorstand der gesplitteten Gesellschaft erklärt, dass der Trennungsplan auf den Internetseiten der gesplitteten Gesellschaft mindestens sechs Wochen vor dem Beginn der außerordentlichen Gesellschafterversammlung der gesplitteten Gesellschaft mit dem zu fassenden Beschluss über die Trennung öffentlich bekannt gemacht wird. Auf diesem Grund wird der Trennungsplan gem. Art. 535 § 3 GHG im Gerichts- und Wirtschafts-Amtsblatt nicht verlautbart wird.

Im Namen der PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH)
Wrocław

Der Vorstand:

Waldemar Maciej Kujawski	[Unterschrift]
Zbigniew Pruc	[Unterschrift]
Bernhard Franz-Josef Fortwengel	[Unterschrift]

Anlagen Nr.:

- 1) Entwurf des Beschlusses der gesplitteten Gesellschaft über die Teilung der Gesellschaft durch die Trennung
- 2) Entwurf des Beschlusses der neu errichteten Gesellschaft über die Teilung der gesplitteten Gesellschaft durch Trennung
- 3) Entwurf der neu errichteten Gesellschaft

- 4) Festsetzung des Vermögenswertes der gesplitteten Gesellschaft zum 1. September 2015
- 5) Bilanz der gesplitteten Gesellschaft zum 1. September 2015
- 6) Detaillierte Beschreibung der Vermögensbestandteile (Aktiva und Passiva) und der Genehmigungen, Konzessionen und Ermäßigungen, zuteil der neu errichteten Gesellschaft
- 7) Genehmigung aller Gesellschafter zur Nichtbeachtung der Handlungen gem. Art. 538(1) § 2 GHG
- 8) Entwurf der Änderungen im Gesellschaftsvertrag der gesplitteten Gesellschaft (Entwurf des Beschlusses der außerordentlichen Gesellschafterversammlung Paltrak Wind Sp. z o.o.)

Zur Beachtung:

Die Anlagen 4, 5, 6 sind zur Ansicht in den Geschäftsräumen der gesplitteten Gesellschaft

Anlage Nr. 1

zum Plan der Aufspaltung
PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, Włocławek

ENTWURF

Beschluss Nr./2015

**der außerordentlichen Gesellschafterversammlung
PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH), Włocławek
am 2015**

über die Trennung der PALTRAK GmbH Włocławek durch Übertragung des Teiles des Vermögens auf eine neu errichtete Gesellschaft (Trennung durch Aussonderung), Freigabe des Aufspaltungsplans vom 14. August 2015 und Genehmigung zum Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der neu errichteten Gesellschaft

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung von PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) Włocławek, deren Registerakte am Amtsgericht Torun, VII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters zu Nr. KRS 00000892 geführt werden, mit der erteilten REGON-Nr. 911268387, USt.-Nr. 888-269-67-74 , mit dem Stammkapital von 51.500,00 Zloty beschließt Art. 529 § 1 Ziff. 4 und Art. 541 § 1, 2, 6 i 7 GHG wie folgt:

§ 1.

1. Die Aufspaltung von PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH), Włocławek, KRS 00000892 (**gesplittete Gesellschaft**) erfolgt im Verfahren des Art. 529 § 1 Ziff. 4 GHG, d.h. durch Übertragung des Vermögensteiles der gesplitteten Gesellschaft in Form des organisierten Unternehmensteiles auf eine neu errichtete Gesellschaft PALTRAK WIND Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH), Włocławek (**neu errichtete Gesellschaft**).

2. Die im Abs. 1 bestimmte Teilung durch Aussonderung erfolgt auf den vom Vorstand der gesplitteten Gesellschaft am 14. August 2015 detailliert festgelegten, im Aufteilungsplan enthaltenen Grundsätzen (**Aufteilungsplan**), veröffentlicht auf der Website der gesplitteten Gesellschaft: www.paltrak.eu - gemäß Art. 535 § 3 GHG ab 14. August 2015 bis zum Zeitpunkt der Fassung des vorliegenden Beschlusses, worauf die Versammlung ihre Genehmigung erteilt.

3. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung der gesplitteten Gesellschaft ist mit dem Aufteilungsplan einverstanden.

4. Aufgrund der Teilung erteilt die außerordentliche Gesellschafterversammlung der gesplitteten Gesellschaft gemäß Art. 228 Ziff. 3 GHG ihre Genehmigung zur Übertragung des organisierten Unternehmensteiles der gesplitteten Gesellschaft auf eine neu errichtete Gesellschaft, und zwar im Bereich und auf den Grundsätzen wie im vorliegenden Beschluss und im Aufteilungsplan enthalten.

5. Die Aufteilung wird ohne Herabsetzung des Stammkapitals der gesplitteten Gesellschaft erfolgen. Die Aussonderung wird aus den Eigenkapitals der gesplitteten Gesellschaft, anders als das Stammkapital, d.h. durch Herabsetzung des Reservekapitals um 51.500,00 Zloty.

6. Im Tausch gegen das auf die neu errichtete Gesellschaft übertragene Vermögen der gesplitteten Gesellschaft werden den nachstehenden Gesellschaftern der gesplitteten Gesellschaft folgende Anteile gewährt:

- Herrn Waldemar Maciej Kujawski werden Anteile an der neu errichteten Gesellschaft im Nominalwert von jeweils 500,00 Zloty, insgesamt im Nominalwert von 13.500,00 Zloty, gewährt
- Herrn Zbigniew Pruc werden Anteile an der neu errichteten Gesellschaft im Nominalwert von jeweils 500,00 Zloty, insgesamt im Nominalwert von 12.500,00 Zloty gewährt
- Fortwengel Holding GmbH werden Anteile an der neu errichteten Gesellschaft im Nominalwert von jeweils 500,00 Zloty, insgesamt im Nominalwert von 25.500,00 Zloty gewährt.

7. Der Überschuß des ausgesonderten, organisierten Unternehmensteiles der gesplitteten Gesellschaft über das Stammkapital der neu errichteten Gesellschaft, welches aus dem Wert der im Abs. 6 genannten Anteile über den Wert von 51.500,00 zł wird zum Reservekapital der neu errichteten Gesellschaft bestimmt.

8. Die o.g. im Abs. 6 genannten Anteile geben Anspruch auf Teilnahme am Gewinn der neu errichteten Gesellschaft angefangen vom Eintragungsdatum der neu errichteten Gesellschaft ins Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters.

9. Gem. Art. 541 § 6 GHG ist die Gesellschafterversammlung mit dem Wortlaut des Projektes der neu errichteten Gesellschaft einverstanden, welches einen Bestandteil dieses Beschlusses in dem nachstehend im § 2 genannten Wortlaut darstellt.

§ 2

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages PALTRAK WIND Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) Włocławek stellt die Anlage zum vorliegenden Beschluss dar.

§ 3

Die Aufteilung erfolgt im Verfahren gemäß diesem Beschluss am Tage der Eintragung der neu errichteten Gesellschaft ins Unternehmerregister KRS. Am gleichen Tage wird der Teil des Vermögens der gesplitteten Gesellschaft in Form des organisierten Unternehmensteiles der gesplitteten Gesellschaft auf die neu errichtete Gesellschaft übertragen.

§ 4

Der Vorstand der gesplitteten Gesellschaft wird ermächtigt, etwaige tatsächliche und rechtliche notwendige Handlungen zur Ausführung der Aufteilung vorzunehmen.

Anlage Nr. 2

zum Aufteilungsplan PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH), Włocławek

ENTWURF**Beschluss Nr. [...] /2015**

**der außerordentlichen Gesellschafterversammlung
Paltrak Wind Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH),
Włocławek (in Organisation)**

am [...] 2015 r.

über die Aufteilung PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) Włocławek durch Übertragung des Vermögensteiles auf die neu gegründete Gesellschaft (Teilung durch Aussonderung), Genehmigung des Aufteilungsplans vom 14. August 2015 und Zustimmung zum Aufteilungsplan vom 14. August 2015, sowie zum Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der neu errichteten Gesellschaft.

Da

1) die außerordentliche Gesellschafterversammlung PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) Włocławek über die Aufteilung PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością z siedzibą (GmbH) Włocławek, KRS 00000892 (**gesplittete Gesellschaft**) im Verfahren des Art. 529 § 1 Ziff. 4 GHG, durch Übertragung des Vermögensteiles der gesplitteten Gesellschaft in Form des organisierten, gem. dem Beschluss des Vorstands der gesplitteten Gesellschaft vom 14. August 2015 abgesonderten Unternehmensteiles mit enthaltenen Vermögensgegenständen gemäß dem von der gesplitteten Gesellschaft abgefassten Aufteilungsplan vom 14. August 2014 zzgl. Anlage - auf eine neu errichtete Gesellschaft PALTRAK WIND Gesellschaft mbH Włocławek (**neu gegründete Gesellschaft**) im Tausch gegen die durch vier von bisherigen Gesellschaftern der gesplitteten Gesellschaft zu übernehmenden Einlagen beschloss, sowie

2) die Teilung durch Absonderung gem. Ziff. 1 wird auf eine detailliert in dem im Website der gesplitteten Gesellschaft (www.paltrak.eu) veröffentlichten Aufteilungsplan bestimmte Weise, gem. Art. 535 § 3 GHG, von 14. August 2015 bis zum Fassungsdatum des vorliegenden Beschlusses, erfolgen,

beschließt die außerordentliche Gesellschafterversammlung PALTRAK WIND Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) Włocławek (In Organisation) , gem. Art. 529 § 1 Ziff. 4 GHG i.Z. mit Art. 541 § 1 und 2 GHG, wie folgt:

§1

1. Den Aufteilungsplan mit dem darin enthaltenen Verfahren der Erteilung von Anteilen wird genehmigt. Der Aufteilungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Im Tausch gegen das auf die neu errichtete Gesellschaft übertragene Vermögen der gesplitteten Gesellschaft erhalten folgende Gesellschafter der gesplitteten Gesellschaft wie folgt:

- Herr Waldemar Maciej Kujawski erhält Anteile an der neu errichteten Gesellschaft im Nominalwert von je 500,00 Zloty, im Gesamt-Nominalwert von 13.500,00 Zloty,
- Herr Zbigniew Pruc erhält Anteile an der neu errichteten Gesellschaft im Nominalwert von je 500,00 Zloty, im Gesamt-Nominalwert von 12.500,00 Zloty,
- Fortwengel Holding GmbH erhält Anteile an der neu errichteten Gesellschaft im Nominalwert von je 500,00 Zloty, im Gesamt-Nominalwert von 25.500,00 Zloty.

3. Der Überschuss des Wertes des ausgesonderten organisierten Unternehmensteiles der aufgesplitteten Gesellschaft über das Stammkapital der neu errichteten Gesellschaft, welches aus dem Wert der Anteile gem. Abs. 6 besteht,

in Höhe von 51.500,00 Zloty wird zum Reservekapital der neu errichteten Gesellschaft bestimmt.

§ 2

Die im § 1. erwähnten Anteile geben Anspruch auf Teilnahme am Gewinn der neu errichteten Gesellschaft, angefangen vom Eintragungsdatum der neu errichteten Gesellschaft in das Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters.

§ 3

Die Teilung erfolgt auf eine im vorliegenden Beschluss festgelegte Weise, am Tage der Eintragung der neu errichteten Gesellschaft ins Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters KRS. Am gleichen Tag wird der Vermögensteil der gesplitteten Gesellschaft in Form des organisierten Unternehmensteiles der gesplitteten Gesellschaft auf die neu errichtete Gesellschaft übertragen.

§ 4

Der Gesellschaftsvorstand der neu errichteten Gesellschaft hat etwaige tatsächliche und rechtliche Handlungen zur Ausführung der Aufteilung vorzunehmen.

§ 5

Gem. Art. 541 § 6 GHG wird die Genehmigung zum Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der neu errichteten Gesellschaft wie in Anlage zum vorliegenden Beschluss, erteilt.

§ 6

Der Gesellschaftsvorstand hat etwaige tatsächliche und rechtliche Handlungen zur Ausführung dieses Beschlusses vorzunehmen.

Anlage Nr. 3

zum Aufteilungsplan PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) Włocławek

ENTWURF

ENTWURF

GESELLSCHAFTSVERTRAG

einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft wurde durch Aufteilung von PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) Włocławek durch Übertragung des Vermögensteiles von PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) Włocławek gem. Art 529 §1 Ziff. 4 - Gesetzbuch der Handelsgesellschaften (GHG) gegründet.

§ 2

1. Die Gesellschaft wird unter der Firma PALTRAK WIND Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) betrieben.
2. Die Gesellschaft kann einen abgekürzten Namen PALTRAK WIND Sp. z o.o. und eine auszeichnende Bildmarke verwenden.

§ 3

Die Gesellschaft hat ihren Geschäftssitz in der Stadt Włocławek .

§ 4

Die Gesellschaft wirkt in der Republik Polen und im Ausland.

§ 5

Die Gesellschaft kann Niederlassungen, Vertretungen und Filialen errichten sowie an den anderen Gesellschaften und wirtschaftlichen Organisation im In- und Ausland teilnehmen.

§ 6

Die Dauerzeit der Gesellschaft ist unbestimmt.

II. Gegenstand der Gesellschaft

§ 7.

1. Gegenstand der Gesellschaft ist Gewerbeführung auf den folgenden Bereichen (gem. PKD):
 - 1/ 01.1 Agraranbau anders als mehrjährige
 - 2/ 01.2 Anbau der mehrjährigen Pflanzen
 - 3/ 01.4 Zucht und Haltung der Tiere
 - 4/ 01.5 Agraranbau i.B. auf Zucht und Haltung der Tiere
 - 5/ 01.6 Dienstleistungsgewerbe zur Unterstützung der Landwirtschaft, folgend nach der Ernte
 - 6/ 35.1 Herstellung, Transfer, Vertrieb und Handel mit der elektrischen Energie
 - 7/ 41.1 Ausführung der Bauentwürfe i.B. auf Errichtung der Gebäude
 - 8/ 41.2 Bauarbeiten i.B. auf Errichtung der Wohn- und Nichtwohngebäude
 - 9/ 42.1 Arbeiten i.B. auf den Bau der Straßen- und Schienenstraßen
 - 10/ 42.2 Arbeiten i.B. auf den Bau der Rohrleitungen, Fernmeldelinien und elektroenergetischen Linien
 - 11/ 43.9 Sonstige spezialisierte Bauarbeiten
 - 12 / 43.99 Sonstige spezialisierte Bauarbeiten, nirgendwo sonst klassifiziert
 - 13/ 46.9 Nicht spezialisierte Großverkauf
 - 14/ 68.1 An- und Verkauf von Immobilien auf eigene Rechnung
 - 15/ 68.2 Vermietung und Verwaltung der eigenen oder verpachteten Immobilien
 - 16/ 68.3 Tätigkeit im Auftrag i.B. auf Bedienung des Immobilienmarktes
 - 17/ 71.1 Tätigkeit i.B. der Architektur und des Ingenieurwesens sowie eine damit verbundene technische Beratung
 - 18/ 74.9 Sonstige professionelle, wissenschaftliche und technische Tätigkeit, nirgendwo sonst klassifiziert.

2. Sollte zur Aufnahme des Gewerbes durch die Gesellschaft die Einholung von Genehmigungen oder Konzessionen gemäß gesonderter Vorschriften notwendig sein, so hat die Gesellschaft solche Unterlagen vor der Gewerbeaufnahme einzuholen.

III. Das Stammkapital

§ 8

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.500,00 Zloty (einundfünfzigtausend Zloty) und wird in 103 (einhundert drei) gleich große und unteilbare Geschäftsanteile je 500,00 Zloty (fünfhundert) geteilt.

§ 9

1. Aufgrund der Aufteilung von PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) Włocławek, wie im § 1 beschrieben, werden Anteile AM Stammkapital wie folgt übernommen:

- Waldemar Maciej Kujawski übernahm 27 Anteile im Nennwert von je 500,00 (fünfhundert) Zloty, im Gesamtwert von 13.500,00 Zloty (dreizehntausend fünfhundert Zloty)

- Zbigniew Pruc übernahm 25 Anteile im Nennwert von je 500,00 Zloty (fünfhundert Zloty), im Gesamtwert von 12.500,00 Zloty (zwölftausend fünfhundert Zloty),

- Fortwengel Holding GmbH übernahm 51 Anteile im Nennwert von je 500,00 (fünfhundert) Zloty, im Gesamtwert von 21.500,00 Zloty (einundzwanzigtausend fünfhundert Zloty).

2. Jeder Gesellschafter kann mehr als einen Anteil übernehmen.

§ 10

Die Geschäftsanteile können im Bargeld und bargeldlos geleistet werden.

§ 11

1. Die Geschäftsanteile sind erblich und gehen auf die Erben über.

2. Soweit die Anteile nach einem gestorbenen Gesellschafter von mehr als einen Erben geerbt werden, so sind die Erben verpflichtet, innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen ab Eröffnung der Erbschaft die Personalangaben und Wohnanschriften aller Erben anzugeben sowie eine Person zu ernennen, welche ihre Pflichten und Rechte der Gesellschaft gegenüber bis zum Zeitpunkt der Erbschaftsteilung erfüllen wird. Bei Nichternennung solcher Person können die Erklärungen der Gesellschaft an irgendetwas Erben mit Wirkung für die restlichen Erben erstattet werden.

3. Die Gesellschaft kann Schenkungen empfangen und als Rechtsperson in den Testamentsvermächtnissen verzeichnet sein.

IV. Erhöhung des Stammkapitals

§ 12

1. Das Stammkapital kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von 3/4 Stimmen durch Erhöhung des Nennwertes der bestehenden und Festsetzung neuer Geschäftsanteile erhöht werden. Die einmalige oder mehrmalige Erhöhung des Stammkapitals bis zur Höhe von 500.000,00 (fünfhunderttausend Zloty) in der Frist bis zum 31. Dezember 2017 bedarf nicht der Änderung des Gesellschaftsvertrages.

2. Jeder Gesellschafter hat den Vorrang bei Übernahme neuer Anteile [Vorrang bei Übernahme der Anteile].

3. Die Geschäftsanteile am erhöhten Stammkapital der Gesellschaft könne von der/den im Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals genannten Rechtsperson/-en übernommen werden, soweit der Vorrang bei Übernahme der Anteile durch bisherige Gesellschaftern durch

Erstattung einer Erklärung über die übernommenen Anteile und Bezahlung innerhalb 1 (eines) Monats nach Beschlussfassung über Erhöhung des Stammkapitals nicht in Anspruch genommen wurde.

V. Zuschläge

§13

1. Die Gesellschafter können zur Leistung der Zuschläge in Höchstbetrag bis zum zehnmaligen Nennwert der von ihnen übernommenen Geschäftsanteile, verhältnismäßig zu ihrem prozentuellen Anteil am Stammkapital der Gesellschaft, aufgrund des mit 3/4 Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses der Gesellschafterversammlung, mit festgesetzten Höhe und Fristen der Zuschlagsleistung, verpflichtet werden.
2. Die Zuschläge können an die Gesellschafter erstattet werden, vorausgesetzt, dass sie nicht zur Deckung des Verlustes aus dem Jahresabschluss, gem. Bestimmungen des Art. 179 GHG, erforderlich sein werden.

VI. Tilgung

§14

1. Die Anteile können getilgt werden. Die Tilgung erfolgt entweder aus dem Reingewinn oder durch Herabsetzung des Stammkapitals.
2. Die Anteile können aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters, durch ihr Erwerb von der Gesellschaft, gegen oder ohne Vergütung, unter den Bedingungen laut dem Beschluss der Gesellschafterversammlung (freiwillige Tilgung) getilgt werden.

VII. Veräußerung der Geschäftsanteil

§15. Das Vorrecht

1. Im Falle, dass ein Beteiligter seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft [veräußernder Gesellschafter] an einen Dritten, Nicht-Gesellschafter [vorgeschlagener Käufer] veräußern will, so hat der jeweilige Gesellschafter [sonstiger Gesellschafter / sonstige Gesellschafter] das Vorrecht zum Kauf dieser Anteile, unter den nachstehenden Bedingungen des § 15. [Vorrecht am Erwerb].
2. Der veräußernde Gesellschaft teilt den sonstigen Gesellschaftern die Absicht der Veräußerung der Geschäftsanteile an den vorgeschlagenen Käufer, durch eine schriftliche Erklärung mit einer notariell beglaubigten Unterschrift und mit Angabe folgender Daten, mit:

- a) Anzahl der zu veräußernden Anteile [veräußernde Anteile], der Titel der Veräußerung von Anteilen, der beabsichtigte Verkaufspreis an den vorgeschlagenen Käufer - bei Veräußerung der veräußernden Anteile bzw. Wert der veräußernden Anteile bei einer anderen Handlung als Verkauf [bestimmter Preis], Angaben zur Person des vorgeschlagenen Käufers;
- b) Angebot der Veräußerung aller zu veräußernden Anteile zu einem bestimmten Preis, unter den Bedingungen nachstehender Bestimmungen [Verkaufsangebot].

3. Jeder von den sonstigen Gesellschaftern hat Anspruch auf Annahme des Verkaufsangebotes innerhalb von 30 (dreissig) Kalendertagen ab seiner Vorlage, durch Erstattung an den veräußernden Gesellschaft von schriftlicher Erklärung mit der notariell beglaubigten Unterschrift [Erklärung über Annahme des Verkaufsangebotes], wobei die Veräußerungsofferte nur und ausschließlich in ihrer Gesamtheit, ohne jeweilige Bedenken, unter Berücksichtigung des nachstehenden Abs. 4, angenommen werden kann.

4. Sollte das Verkaufsangebot durch mehr als einen Gesellschafter angenommen werden, so kann es vom veräußernden Gesellschafter zwischen den sonstigen Gesellschaftern in gleich großen Teilen geteilt werden.

VIII. Beschränkung der Veräußerung von Geschäftsanteilen

§ 16.

1. Der veräußernde Gesellschafter kann die veräußernde Geschäftsanteile unter den in der o.g. Erklärung gem. § 15 Abs. 2 enthaltenen Bedingungen, innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach jeweiligem, unter den nachstehend genannten, Ereignis, veräußern:

- a) Ablauf der Frist von 30 (dreißig) Kalendertage gem. o.g. § 15 Abs. 3 - soweit der sonstige Gesellschafter seine Erklärung über die Annahme des Verkaufsangebotes nicht erstattet hat, oder
- b) Wegfall der Verpflichtung zur Veräußerung der veräußernden Anteile in Ausführung des Vorrechts - im Falle der Nichtausführung durch den sonstigen Gesellschafter des durch Erstattung der Erklärung über Annahme des Verkaufsangebotes abgeschlossenen Vertrages

2. Nach Ablauf der o.g. Frist von 6 (sechs) Monaten können die veräußernden Anteile ohne wiederholter Wahrung des Verfahrens vom § 15. dieses Gesellschaftsvertrages nicht verkauft werden.

3. Die Beschränkungen bzgl. der Veräußerung der Anteile gem. § 15 dieses Gesellschaftsvertrages finden keine Anwendung in den folgenden Fällen:

a) beim Kauf der eigenen Geschäftsanteile durch die Gesellschaft im Verfahren der freiwilligen Tilgung

b) soweit es sich bei der Gesellschaft um eine Einmanggesellschaft im Sinne Art. 4 § 1 Ziff. 3 GHG handelt

4. Die Belastung des Geschäftsanteiles an der Gesellschaft mit irgendwelchem dinglichen oder Obligationsrecht (insbesondere durch Beschließen des Pfandrechts, Registerrechts, Nutzungsrechts oder Verpachtung des Anteils) bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Der Pfandnehmer oder Nutznießer des Anteils kann sein Stimmenrecht gemäß dem Wortlaut der rechtlichen Handlung zum Beschließen des Pfandrechts oder zur Nutznießung des Anteils ausüben. Die Gewährung des Stimmenrechts an den Pfandnehmer oder Nutznießer der Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Die Belastung der Anteile oder Gewährung an den Pfandnehmer oder Nutznießer der Anteile eines Stimmenrechts ohne Genehmigung des Aufsichtsrates der Gesellschaft ist gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern wirkungslos.

5. Die Veräußerung der veräußernden Geschäftsanteile an einen dritten Nicht-Gesellschafter mit Verletzung des Verfahrens des o.g. § 15 ist gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern wirkungslos. Zur Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft und den sonstigen Gesellschaftern der Veräußerung der Geschäftsanteile durch einen Gesellschafter ist es erforderlich, dass der Käufer den bestehenden, einen veräußernden Gesellschafter mit den sonstigen Gesellschaftern bindenden Verträgen oder Vereinbarungen beitrifft. Der Käufer von Geschäftsanteilen tritt den vorstehenden Verträgen oder Vereinbarungen entweder an Stelle desjenigen Gesellschafters bei, welches Anteile er erwarb (beim Erwerb aller Geschäftsanteile dieses Gesellschafters), oder neben dieses Gesellschafters (beim Erwerb des Teiles von Geschäftsanteilen dieses Gesellschafters).

6. Im Falle der Veräußerung der Anteile an einen Nicht-Gesellschafter fällt auf die Gründungs-Stammeinlagen die doppelte Stimmenanzahl.

IX. Behörden der Gesellschaft

§ 17.

Die Behörden der Gesellschaft sind: die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 18.

Gesellschafterversammlung

1. Es gilt eine ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlung.
2. Die Gesellschafterversammlungen finden am Geschäftssitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung kann ebenfalls in einem anderen Ort innerhalb der Republik Polen stattfinden, soweit alle Gesellschafter damit schriftlich einverstanden sind.
3. Jeder Geschäftsanteil gibt Anspruch auf eine Stimme während der Gesellschafterversammlung, unter Vorbehalt § 16 Abs. 6 dieses Vertrages.
4. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden an der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlüsse können ohne Abhaltung der Versammlung gefasst werden, soweit alle Gesellschafter schriftlich ihre Zustimmung zu einem zu fassenden Beschluss oder zur schriftlichen Abstimmung gegeben haben. Das betrifft nicht diese Beschlüsse, welche aufgrund des GHG im Verfahren der schriftlichen Abstimmung nicht gefasst werden können. Sooft in diesem Gesellschaftsvertrag über einem Beschluss der Gesellschafterversammlung die Rede ist, handelt es sich dabei um einen ohne Abhaltung der Gesellschafterversammlung auf eine im Vorausspruch beschriebene Weise gefassten Beschluss der Gesellschafter.
5. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres stattfinden.
6. Die Gesellschafterversammlung wird vom Gesellschaftsvorstand einberufen. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung wird vom Vorstand aus eigener Initiative oder im Auftrag des Aufsichtsrates bzw. eines Gesellschafters / der Gesellschafter, welche/-r mindestens 1/10 des Stammkapitals vertritt, einberufen. Der Vorstand hat die außerordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vorlage eines solchen Auftrags einzuberufen. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung tagt spätestens 3 (drei) Wochen nach Einberufung.
7. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft oder sein Vorsitzender kann die außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, soweit sie vom Vorstand spätestens 14 Tage vor Ablauf der im Abs. 5 enthaltenen Frist nicht einberufen worden ist. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft oder sein

Vorsitzende können die außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, soweit sie vom Vorstand in den im Abs. 6 oben genannten Fristen nicht einberufen worden sind.

8. Die Gesellschafterversammlung wird durch Mitteilungen per Einschreiben oder durch Paketpost oder mit schriftlicher Empfangsbekanntnis, mindestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.

e-mail In der Mitteilung sind: Tag, Uhrzeit und Ort der Versammlung und eine detaillierte Tagesordnung zu enthalten. Bei der beabsichtigten Änderung der Gesellschaftsvertrages sind wesentliche Inhalte der vorgeschlagenen Änderungen anzugeben. Soweit der Gesellschafter an der Versammlung anwesend war oder daran vertreten wurde, geht man davon aus, dass er ordentlich über die Versammlung bekannt gemacht worden ist. Die Gesellschafterversammlung kann ebenfalls ohne förmliche Einberufung im Verfahren des Art. 240 GHG stattfinden.

9. Die Gesellschafterversammlung ist geltend, soweit daran mindestens 3/4 der Geschäftsanteile vertreten sind.

10. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung fallen mit der Mehrheit von 3/4 Stimmen, soweit die Vorschriften des GHG oder des vorliegenden Gesellschaftsvertrages keine höhere Stimmenmehrheit erfordern.

11. Die Abstimmung während der Gesellschafterversammlung ist öffentlich. Eine geheime Abstimmung gilt bei der Wahl oder über die Anträge auf Abberufung der Mitglieder von Behörden oder der Abwickler der Gesellschaft, über ihre Haftbarmachung, oder in den Personalangelegenheiten. Außerdem gilt eine geheime Abstimmung auf Verlangen wenn auch einen an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Gesellschafter.

12. Zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören:

- 1) Bearbeitung und Bestätigung / Annahme des Vorstandsberichts über die Gesellschaftstätigkeit und des Jahresabschlusses für das Vorgeschäftsjahr
- 2) Entlastung an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der Gesellschaft aus ihren Verpflichtungen,
- 3) Entscheidungen bzgl. der Ansprüche auf Wiedergutmachung eines während der Gründung der Gesellschaft oder Führung bzw. Aufsicht erlittenen Schadens
- 4) Anordnung der Zuschläge von den Gesellschaftern, insbesondere bzgl. der Höhe und Fristen deren Leistung

- 5) Anordnung bzgl. Erstattung der Zuschläge durch die Gesellschaft
- 6) Veräußerung und Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder seines organisierten Teiles sowie Begründung eines dinglichen Rechts darauf
- 7) Aufteilung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft
- 8) Festsetzung der Bestimmung des Gewinns, u.a. Teilung und Deckung der Verluste
- 9) Festsetzung der Fristen von Dividende und Termin der Dividendenauszahlung
- 10) Auflösung der Gesellschaft und Eröffnung ihrer Abwicklung
- 11) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft ausgenommen die diesbezüglichen Zuständigkeiten des Gesellschaftsvorstands
- 12) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- 13) Festsetzung der Vergütungen an den Mitgliedern des Aufsichtsrates
- 14) Errichtung des Reservekapitals und sonstiger Rücklagen sowie Festsetzung ihres Bestimmungszwecks
- 15) Beschlussfassung der Ordnung des Aufsichtsrates und Bevollmächtigung an den Aufsichtsrat zur selbständigen Beschlussfassung
- 16) Einberufen und Abberufen der Mitglieder des Gesellschaftsvorstands und Enthebung aus wichtigen Gründen eines Mitglieds des Vorstands oder des gesamten Gesellschaftsvorstands in seinen Handlungen; Bestätigung der Vorstandsordnung, Festsetzen der Vergütungen an den Gesellschaftsvorstand sowie Einwilligen der Festsetzung von Vergütung an den sonstigen Mitglieder der Gesellschaftsleitung
- 17) andere Angelegenheiten, vorbehalten zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gemäß dem vorliegenden Gründungsaktes oder des Gesetzbuches der Handelsgesellschaften.

§ 19.

1. Die Gesellschafterversammlung fasst einen Beschluss über die Bestimmung des aus dem Jahresabschluss der Gesellschaft ersichtlichen Gewinns. Die Gesellschafterversammlung kann den Gewinn insbesondere zu folgenden Zwecken bestimmen:

- 1) Gewinnrücklage
- 2) Investitionen

3) zusätzliche Rücklagen der Gesellschaft

4) zur Teilung zwischen den Gesellschaftern (Dividende)

5) sonstige Zwecke gem. dem Beschluss der Gesellschafterversammlung

1. Der zwischen den Gesellschaftern zu teilende Gewinn (Dividende) wird unter ihnen verhältnismäßig zu den übernommenen Anteilen geteilt.

2. Die Liste der auf Dividende Anspruch habenden Gesellschaftern gilt gemäß dem von der Gesellschafterversammlung festgesetzten Datum (Dividententag), gemäß Art. 194 GHG.

3. Die Auszahlungstermine der Dividende legt die Gesellschafterversammlung fest.

4. Der Vorstand ist dazu ermächtigt, an den Gesellschaftern - nach Vorlage einer schriftlichen (unter Androhung von Nichtigkeit) Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters - einen Dividendenvorschuss gemäß Vorschriften des Art. 195 GHG, auszuzahlen.

§20.

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 (drei) bis 5 (fünf) Mitgliedern, davon einen von den sonstigen Ratsmitgliedern gewählten Vorsitzenden.

2. Die Besetzung des Aufsichtsrates wird von der Gesellschafterversammlung einberufen.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für 3 (drei) Jahre bestellt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit abberufen werden.

4. Der Aufsichtsrat übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Gesellschaft in allen Bereichen ihrer Handlungen aus. Die individuelle Kontrolle der Gesellschafter ist ausgeschlossen.

5. Zu den Zuständigkeiten des Aufsichtsrates gehören außer den im GHG und im vorliegenden Gesellschaftsvertrag bestimmten Angelegenheiten insbesondere:

1/ Beurteilung des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit der Gesellschaft für das Vorgeschäftsjahr im Bereich deren Übereinstimmung mit den Büchern und Unterlagen sowie mit dem Tatbestand, sowie Beurteilung der Anträge des Vorstands bzgl. der Teilung der Gewinne oder Deckung der Verluste;

2) Vorlage an die Gesellschafterversammlung des jährlichen schriftlichen Berichts über die Ergebnisse der o.g. Beurteilungen

3) Genehmigung der Erteilung von Prokura

- 4) Genehmigung etwaiger Belastungen der Geschäftsanteile der Gesellschaft, sowie Gewährung des Stimmrechts an den Pfänder oder Nießbraucher aufgrund der abgelasteten Anteilen
- 5) Bestätigung u. Annahme der langjährigen strategischen Entwicklungspläne der Gesellschaft und Bestätigung jährlicher Finanzpläne der Gesellschaft (Budget),
- 6) Genehmigung zur Tragung durch die Gesellschaft von Ausgaben (hier auch Investitionsausgaben) betr. eines Geschäfts oder der Reihe von verbundenen Geschäften im Gesamtwert in einem Geschäftsjahr von mehr als 20.000 (zwanzigtausend EUR) oder Gegenwert dieses Betrages, sowie die Gesellschafterversammlung nicht anders beschließt,
- 7) Genehmigung zur Eingehung durch die Gesellschaft der Anleihen und Kredite oder sonstiger derartigen Verbindlichkeiten, soweit der Gesamtwert der Verschuldung der Gesellschaft aufgrund solcher Anleihe oder Kredite den Betrag von 50.000 EUR (fünfzigtausend EUR) oder den Gegenwert dieses Betrages übersteigen würde, soweit die Gesellschafterversammlung nicht anders beschließt,
- 8) Genehmigung zur Erteilung von Bürgschaften durch die Gesellschaft sowie Eingehung von der Gesellschaft von Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Gewährleistungen u.a. Nichtbilanzverbindlichkeiten, soweit die Gesellschafterversammlung nicht anders beschließt,
- 9) Genehmigung zur Ausstellung oder zum Avalieren durch die Gesellschaft von Wechseln, soweit die Gesellschafterversammlung nicht anders beschließt,
- 10) Genehmigung zur Bestellung von Pfand, Hypothek, Übereignung zur Sicherheit u.a. Belastungen des Vermögens, soweit die Gesellschafterversammlung nicht anders beschließt,
- 11) Genehmigung zur Emission der Schuldinstrumente durch die Gesellschaft oder durch eine von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung nicht anders beschließt,
- 12) Genehmigung zum Erwerb, Übernahme oder Veräußerung durch die Gesellschaft der Anteile oder Aktien an den Andersenen Gesellschaften oder Beitritt der Gesellschaft bzw. der abhängigen Gesellschaft den anderen Unternehmen
- 13) Genehmigung zur Veräußerung der Bestandteile des Gesellschaftsvermögens, deren Wert um 10 % den Netto-Buchungswert der Sachanlagen der Gesellschaft ausgenommen zessible Vorräte in Rahmen der normalen Tätigkeit. Der Netto-Buchungswert der Sachanlagen wird aufgrund der

letzten bestätigten / angenommenen Bilanz der Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres festgestellt.

14) Genehmigung zum Erwerb durch die Gesellschaft von vermögensartigen Urheberrechte oder sonstiger Rechte des intellektuellen oder industriellen Eigentums, insbesondere der Rechte an Quellencode von Software und Warenzeichen, welche im gemäß dem Gesellschaftsvertrag bestätigten Budget nicht vorgesehen waren, im Gesamtwert von mehr als 10.000 EUR oder Gegenwert dieses Betrages pro ein Geschäftsjahr.

15) Genehmigung zum Abschluss der Verträge zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder mit jeweiligem Mitglied des Aufsichtsrates verbundenen Rechtspersonen; an der Abstimmung des Aufsichtsrates zu diesem Thema nimmt der betreffende Mitglied des Aufsichtsrates nicht teil,

16) Genehmigung zur Beschäftigung von der Gesellschaft oder abhängige Gesellschaft von Beratern und anderen Personen, die keine Mitarbeiter der Gesellschaft oder der abhängigen Gesellschaft sind, als Konsultanten, Rechtsanwälten, Agenten, soweit deren Jahresgehalt den Betrag von 10.000 EUR oder den Gegenwert dieses Betrages übersteigen sollte.

17) Genehmigung zur Ausgabe durch die Gesellschaft etwaiger nicht entgeltpflichtigen Verfügungen oder Eingehung von etwaiger nicht entgeltpflichtigen Verbindlichkeiten

18) Genehmigung zum Abschluss eines irgendwelchen Vertrages oder irgendwelchen Verträge, die zur Schadenersatzhaftung der Gesellschaft, insbesondere aufgrund der Vertragsstrafen von mindestens 10.000 EUR oder Gegenwert dieses Betrages führen könnten,

19) Genehmigung zum Abschluss eines oder mehreren nicht oben erwähnten Verträge betreffs einer einzigen Handlung oder einer Reihe von Handlungen im Gesamtwert in einem Geschäftsjahr von mehr als 50.000 EUR oder Gegenwert dieses Betrages

20) Wahl eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Finanzberichte der Gesellschaft gemäß polnischer Rechnungswesensstandards,

21) Genehmigung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Immobilien oder Immobilienteiles von der Gesellschaft, soweit es in dem gemäß dem Gesellschaftsvertrag bestätigten Haushalt nicht vorgesehen war

22) Genehmigung zur Gründung und Abwicklung der Gesellschaftsniederlassungen

6. Die Sitzung des Aufsichtsrates wird von seinem Vorsitzenden, und bei seiner Anwesenheit - von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates geführt.

7. Die Sitzung des Aufsichtsrates kann im ordentlichen oder außerordentlichen Verfahren teilnehmen. Ordentliche Sitzungen finden mindestens 4 (vier) Mal jährlich (vierteljährlich) statt. Eine außerordentliche Sitzung kann jederzeit einberufen werden.

8. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ruft die Sitzung des Aufsichtsrates aus eigener Initiative oder auf den schriftlichen Antrag des Gesellschaftsvorstands oder des Mitglieds des Aufsichtsrates ein. Die Mitteilung über Einberufung solcher Sitzung sollte innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Einreichung des Antrags erfolgen; der Antragsteller kann sie ebenfalls selbständig mit Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen.

9. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch Versand der Mitteilung mit den angegebenen Datum, Ort und vorgeschlagener Tagesordnung, per Einschreiben, per Paketpost, per Fax oder E-Mail an alle Mitglieder des Aufsichtsrates, 7 Tage vor dem geplanten Termin einberufen, es sei denn, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit der Abhaltung der Sitzung ohne solcher Mitteilung einverstanden sind. Soweit alle Mitglieder des Aufsichtsrates an der Sitzung anwesend sind, so ist eine solche Sitzung gültig, und der Aufsichtsrat kann Beschlüsse ohne einer förmlichen Einberufung fassen.

10. Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse, soweit Bestimmungen des Abs. 9a eingehalten wurden und soweit an der Sitzung mindestens Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit von 2/3 Stimmen unter Vorbehalt nachstehender Voraussetzungen gefasst. Bei gleicher Ja- und Neinstimmen ist die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates entscheidend.

11. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an Fassung der Beschlüsse des Rates teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftliche durch Vermittlung eines anderen Mitglieds des Aufsichtsrates abgeben. Die schriftliche Stimmenabgabe gilt nicht in den Angelegenheiten, welche zur Tagesordnung während des Sitzung des Aufsichtsrates eingeführt worden sind.

12. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse im Schriftverfahren oder mittels der direkten Fernkommunikationsmittel (telefonisch oder eine andere Weise, die eine Verständigung aller Ratsmitglieder garantiert). Ein so gefasster Beschluss gilt nur dann, soweit der Wortlaut des Beschlussentwurfs aller Ratsmitglieder bekannt gemacht worden ist.

13. Die Beschlussfassung gem. o.g. Art. 10 und 11 gilt nicht bei Berufung, Abberufung und Entheben des Dienstes der Vorstandsmitglieder.

§ 21.

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 1 (einem) bis 3 (drei) Mitgliedern, u.a. Vorstandspräsidenten und der Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Dauerzeit von 3 Jahren berufen.
4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit aufgrund der Beschlusses der Gesellschafterversammlung abberufen werden.
5. Der Vorstand führt die Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt sie.
6. Etwaige Angelegenheiten i.B. auf die Leitung der Gesellschaftstätigkeit, die durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates nicht vorbehalten sind, gehören zur Kompetenz des Vorstands.
7. Zur Abgabe von Willenserklärungen im Namen der Gesellschaft und zu ihrer Vertretung bei einem Mehrpersonenvorstand werden zwei Vorstandsmitglieder insgesamt ermächtigt.
8. Der Aufsichtsrat kann eine Vorstandsordnung verabschieden, in welcher die Organisation und Art und Weise der Arbeit des Vorstand enthalten sein wird.

X. Rechnungswesen

§ 22.

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist Kalenderjahr.
2. Das Rechnungswesen der Gesellschaft wird gemäß den polnischen Rechnungswesensvorschriften geführt.
3. Der Gesellschaftsvorstand wird an den Aufsichtsrat folgende Finanzberichte anfertigen und vorlegen:
 - 1) geprüfte, detaillierte, Einzeljahresabschlüsse der Gesellschaft, angefertigt nach den polnischen geltenden Vorschriften, samt dem Gutachten und Bericht eines Wirtschaftsprüfers aus der Prüfung des Jahresabschlusses - soweit die Gesellschaft aufgrund den gesetzlichen Bestimmungen einen

Jahresabschluss pflichtig anzufertigen hat - innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach dem Abschluss des Geschäftsjahres; der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses ist von dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

2) geprüfte, konsolidierte Jahresabschlüsse der Gesellschaft, angefertigt nach den polnischen geltenden Vorschriften innerhalb von 132 (einhundert zweiunddreißig Tagen) samt dem Gutachten und Bericht eines Wirtschaftsprüfers aus der Prüfung des Jahresabschlusses - soweit die Gesellschaft aufgrund den gesetzlichen Bestimmungen einen Jahresabschluss pflichtig anzufertigen hat; den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses wählt der Aufsichtsrat.

4. Der Gesellschaftsvorstand wird einen jährlich aktualisierten 3-jährigen strategischen Wirtschaftsplan der Gesellschaft anfertigen und in einer genannten Frist dem Aufsichtsrat vorlegen.

5. Der Gesellschaftsvorstand wird dem Aufsichtsrat unverzüglich über die außerordentlichen Änderungen der Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder über wesentliche Verstöße gegen die Verträge, an welchen die Gesellschaft als Vertragspartner gilt, mitzuteilen.

6. Berichte und andere Unterlagen aus diesem Paragraph werden in einem durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Format angefertigt.

XI. Abwicklung

§ 23.

1. Sollte eine Voraussetzung zur Auflösung der Gesellschaft vorliegen, so wird die Gesellschaft nach der durchgeführten Abwicklung, gemäß den gesetzlichen Vorschriften, aufgelöst. Die Beschlüsse über die Abwicklung des Geschäfts der Gesellschaft bedürfen 3/4 Stimmen für ihre Gültigkeit.

2. Das nach Befriedigung oder Arrest der Gläubiger übrig gebliebene Vermögen wird unter den Gesellschaftern verhältnismäßig zu ihren Anteilen geteilt.

XII. Schlussbestimmungen

§ 24.

In allen durch diesen Gesellschaftsvertrag nicht geregelten Angelegenheiten finden die Vorschriften des Gesetzbuches der Handelsgesellschaften Anwendung.

HINWEIS: Der Vertrag bedarf der Form einer notarielle Urkunde

Anlage Nr. 4

zum Aufteilungsplan PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH), z Włocławek

**Festsetzung des Vermögenswertes von
PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) Włocławek
[gesplittete Gesellschaft]
zum 1. September 2015**

Gem. Art. 534 § 2 Ziff. 3 GHG, unter Berücksichtigung Art. 44b - Gesetz vom 29. September 1994:

Rechnungswesengesetz, stellt der Gesellschaftsvorstand von

PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH), Włocławek, wie folgt vor:

Anlage Nr. 5

zum Aufteilungsplan von

PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) Włocławek

**Bilanz der gesplitteten Gesellschaft
zum 1. September 2015**

XXXX

Anlage Nr. 6

zum Aufteilungsplan von PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH), Włocławek

**Detaillierte Beschreibung der Vermögensgegenstände
(Aktiva und Passiva)
sowie der Genehmigungen, Konzessionen und Ermäßigungen
zuteil der neu errichteten Gesellschaft**

XXXX

Anlage Nr. 7

zum Aufteilungsplan von PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) Włocławek

**ERKLÄRUNG DER GESELLSCHAFTER
DER GESPLITTETEN GESELLSCHAFT
SOWIE DER GESELLSCHAFTER
DER NEU ERRICHTETEN GESELLSCHAFT**

Handelnd als Gesellschafter von:

1) PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH), Włocławek, welcher Registerakten am Amtsgericht Torun, VII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters zu Nr. KRS 00000892 geführt wird, mit der gewährte REGON-Nr.: 911268387 und MWSt-Nr. 888-269-67-74, mit einem Stammkapital von 51.500,00 Zloty

sowie Gesellschafter von:

2) PALTRAK WIND Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH), Włocławek (in Organisation) gem. Art. 538¹ § 1 GHG,

erteilen hiermit unsere Zustimmung, dass während des Aufteilungsverfahrens der Gesellschaft PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH), Włocławek als gesplitteter Gesellschaft, durch Übertragung des Vermögensteiles In Form der organisierten Unternehmensteiles auf die PALTRAK WIND Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) in Organisation mit Sitz in Włocławek,

von folgenden Anforderungen abgesehen wird:

- 1) Anfertigung einer Erklärung gem. Art. 534 § 2 Ziff. 4 GHG,
- 2) Erteilung der Auskünfte gem. Art. 536 § 4 GHG,
- 3) Prüfung des Aufteilungsplan vom Wirtschaftsprüfer und Einholen seines Gutachtens

Gesellschafter der gesplitteten Gesellschaft:

- Waldemar Maciej Kujawski

- Zbigniew Pruc

- Bernhard Franz-Josef Fortwengel
(im eigenen Namen und für Fortwengel Holding GmbH)

Gesellschafter der neu errichteten Gesellschaft:

- Waldemar Maciej Kujawski

- Zbigniew Pruc

- Bernhard Franz-Josef Fortwengel
(für FORTWENGEL HOLDING GmbH)

Anlage Nr. 8

Ist noch zu klaeren !

zum Aufteilungsplan von PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) Włocławek

**ENTWURF DER ÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGES
DER GESPLITTETEN GESELLSCHAFT**

Beschluss Nr. [.....] 2015

der außerordentlichen Gesellschafterversammlung

PALTRAK
Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) Włocławek
vom [...] 2015

über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Gem. Art. 255 GHG (Gesetzbuch der Handelsgesellschaften), beschließt die außerordentliche Gesellschafterversammlung von PALTRAK Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) wie folgt:

1. Der Gesellschaftsvertrag wird wie folgt abgeändert:

1/ § 5 erhält den Wortlaut:

„ § 5. *Gegenstand der Gesellschaft ist etwaige Tätigkeit im Bereich (gem. PKD):*

1/ 01.1 *Agrarbau anders als mehrjährige*

2/ 01.2 *Anbau der mehrjährigen Pflanzen*

3/ 01.4 *Zucht und Haltung der Tiere*

4/ 01.5 *Agrarbau i.B. auf Zucht und Haltung der Tiere*

5/ 01.6 *Dienstleistungsgewerbe zur Unterstützung der Landwirtschaft, folgend nach der Ernte*

6/ 35.1 *Herstellung, Transfer, Vertrieb und Handel mit der elektrischen Energie*

7/ 41.1 *Ausführung der Bauentwürfe i.B. auf Errichtung der Gebäude*

8/ 41.2 *Bauarbeiten i.B. auf Errichtung der Wohn- und Nichtwohngebäude*

9/ 42.1 *Arbeiten i.B. auf den Bau der Straßen- und Schienenstraßen*

10/ 42.2 *Arbeiten i.B. auf den Bau der Rohrleitungen, Fernmeldelinien und elektroenergetischen Linien*

11/ 43.9 *Sonstige spezialisierte Bauarbeiten*

12 / 43.99 *Sonstige spezialisierte Bauarbeiten, nirgendwo sonst klassifiziert*

13/ 46.9 *Nicht spezialisierte Großverkauf*

14/ 68.1 *An- und Verkauf von Immobilien auf eigene Rechnung*

15/ 68.2 *Vermietung und Verwaltung der eigenen oder verpachteten Immobilien*

16/ 68.3 *Tätigkeit im Auftrag i.B. auf Bedienung des Immobilienmarktes*

17/ 71.1 *Tätigkeit i.B. der Architektur und des Ingenieurwesens sowie eine damit verbundene technische Beratung*

18/ 74.9 Sonstige professionelle, wissenschaftliche und technische Tätigkeit, nirgendwo sonst klassifiziert.”

3/ § 7 Abs. 4 erhält einen folgenden Wortlaut:

„4. Durch die Aufteilung der Gesellschaft durch Übertragung des Vermögensteiles auf die neu errichtete Gesellschaft unter der Firma PALTRAK WIND Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) Włocławek (Teilung durch Aussonderung) werden alle Anteile an dieser Gesellschaft, d.h. 103 Anteile je 500,00 Zloty vom Gesellschafter:
Bernhard Franz-Josef Fortwengel
übernommen.”

4/ § 12 erhält den Wortlaut:

„ § 12. 1. Anteile an der Gesellschaft sind erblich und gehen auf die Erben über.
2. Soweit die Anteile nach einem gestorbenen Gesellschafter von mehr als einen Erben geerbt werden, so haben die Erben innerhalb von 45 (fünfundvierzig Tagen) ab Erbschaftseröffnung die Personalangaben und Wohnanschriften aller Erben anzugeben sowie eine Person nennen, welche ihre Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber bis zum Zeitpunkt der Erbschaftsteilung erfüllen
wird.
Bei Nichtbenennung solcher Person können die Erklärungen der Gesellschaft an irgendeinen Erben mit der Wirkung für sonstige Erben, erstattet werden.“

5/ § 13 erhält den Wortlaut:

„ § 13. 1. Der zwischen den Gesellschaftern zu teilende Gewinn (Dividende) wird unter die Gesellschafter verhältnismäßig zu den übernommenen Anteilen geteilt.
2. Die Liste der auf Dividende Anspruch habenden Gesellschafter wird gemäß dem durch Gesellschafterversammlung festgesetzten Zeitpunkt (Dividendentag), gem. Art. 194 GHG, angesetzt.
3. Die Auszahlungstermine der Dividende werden von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand hat nach Einholen der schriftlichen Genehmigung (unter Androhung der Nichtigkeit) jedes Gesellschafter, an den Gesellschaftern die Inzahlung der voraussichtlichen Dividende gemäß Art. 195 GHG, auszuzahlen.”

2. Sonstige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bleiben unverändert.

3. Für den Beschluss stimmten: Anteile.
Gegen den Beschluss stimmten: Anteile.

Für die Gesellschafterversammlung

ACHTUNG: Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf der notariellen Urkunde